

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT VORHABEN- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN
„ERWEITERUNG VOLLSORTIMENTER AN DER KAISERLINDE, ERGÄNZUNG
STELLPLÄTZE“
IN DER GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG,
ORTSTEIL ELVERSBERG
BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES**

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat mit Beschluss vom 02.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplätze“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplätze“ in Kraft. Die Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde“ („Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplatzfläche“) ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ (2015).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplätze“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplätze“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Spiesen-Elversberg, 10.12.2020, Siegel

gez. Huf, Bürgermeister

LAGEPLAN, O. M.

Geltungsbereich der Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde“ („Erweiterung Vollsortimenter An der Kaiserlinde, Ergänzung Stellplatzfläche“) in der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Ortsteil Elversberg

